

Teilrevision Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG, SRSZ 711.111): Synopse

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkungen</b>
<p><b>Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG) <sup>1</sup></b></p> <p>(Vom 3. Juli 2001)</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Schwyz</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG),<sup>2</sup> Art. 47 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991<sup>3</sup> und § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG),<sup>4</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG) <sup>1</sup></b></p> <p>(Vom 3. Juli 2001)</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Schwyz</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG),<sup>1</sup> Art. 47 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991,<sup>2</sup> Art. 31 f. des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (ChemG)<sup>3</sup> und § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG),<sup>4</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Neu wird ein Verweis auf das Chemikalienrecht eingefügt. Dadurch können die notwendigen Bestimmungen hinsichtlich des Laboratoriums der Urkantone eingefügt (vgl. neuer § 5a) und die veraltete Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 3. September 1973 aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 3 <sup>6</sup></b>      3. Umweltdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Umweltdepartement ist zuständig für die Koordination des Vollzugs in den zuständigen Departementen und Amtsstellen, insbesondere:</p> <p>a) der Luftreinhalte-Verordnung (LRV);<sup>7</sup></p> <p>b) der Lärmschutz-Verordnung (LSV);<sup>8</sup></p> <p>c) der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo);<sup>9</sup></p> <p>d) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV);<sup>10</sup></p> <p>e) der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);<sup>11</sup></p>	<p><b>§ 3 <sup>5</sup></b>      3. Umweltdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Umweltdepartement ist zuständig für die Koordination des Vollzugs in den zuständigen Departementen und Amtsstellen, insbesondere:</p> <p>a) der Luftreinhalte-Verordnung (LRV);<sup>6</sup></p> <p>b) der Lärmschutz-Verordnung (LSV);<sup>7</sup></p> <p>c) der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo);<sup>8</sup></p> <p>d) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV);<sup>9</sup></p> <p>e) der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);<sup>10</sup></p>	<p>In Abs. 1 Bst. f und j werden die Erlassstitel korrigiert.</p> <p>Abs. 1 Bst. t kommt neu hinzu, da der Vollzug der StFV seit dem 1. Oktober 2014 dem AfU obliegt (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014).</p> <p>In Abs. 2 wird ein Punkt eingefügt.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>f) der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA);<sup>12</sup></p> <p>g) der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA);<sup>13</sup></p> <p>h) der Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG);<sup>14</sup></p> <p>i) der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV);<sup>15</sup></p> <p>j) der Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (Altlastenverordnung, AltIV);<sup>16</sup></p> <p>k) der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA);<sup>17</sup></p> <p>l) der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV);<sup>18</sup></p> <p>m) der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV);<sup>19</sup></p> <p>n) der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV);<sup>20</sup></p> <p>o) der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV);<sup>21</sup></p> <p>p) der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP);<sup>22</sup></p> <p>q) der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);<sup>23</sup></p> <p>r) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV);<sup>24</sup></p> <p>s) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV).<sup>25</sup></p>	<p>f) der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA);<sup>11</sup></p> <p>g) der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA);<sup>12</sup></p> <p>h) der Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG);<sup>13</sup></p> <p>i) der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV);<sup>14</sup></p> <p>j) der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV);<sup>15</sup></p> <p>k) der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA);<sup>16</sup></p> <p>l) der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV);<sup>17</sup></p> <p>m) der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV);<sup>18</sup></p> <p>n) der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV);<sup>19</sup></p> <p>o) der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV);<sup>20</sup></p> <p>p) der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP);<sup>21</sup></p> <p>q) der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);<sup>22</sup></p> <p>r) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV);<sup>23</sup></p> <p>s) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV);<sup>24</sup></p> <p>t) der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV).<sup>25</sup></p>	

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
	<p><b>§ 5a</b> 5a. Laboratorium der Urkantone</p> <p><sup>1</sup> Das Laboratorium der Urkantone erfüllt die umweltschutzpolizeilichen Aufgaben gemäss dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999<sup>26</sup> und der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Kantonschemikers kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Kantonschemiker Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>27</sup> anwendbar.</p>	<p>§ 5a wird neu eingefügt, da die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 3. September 1973 aufgehoben werden soll.</p> <p>Aufgrund der Aufhebung ist einerseits ein Verweis auf das anwendbare Recht (VRP), andererseits die Schaffung eines Rechtsmittels notwendig.</p>
<p><b>§ 12</b><sup>28</sup> 2. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei</p> <p>a) Bauten und Anlagen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen;</p> <p>b) Anlagen mit einer Feuerungsleistung über 350 kW, die mit Heizöl «extra leicht» oder Gas betrieben werden;</p> <p>c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden;</p>	<p><b>§ 12</b><sup>28</sup> 2. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei:</p> <p>a) Bauten und Anlagen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen;</p> <p>b) Anlagen mit einer <b>Feuerungswärmeleistung</b> über <b>1000</b> kW, die mit Heizöl «extra leicht» oder Gas betrieben werden;</p> <p>c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden.</p>	<p>Es erfolgen Formulierungsanpassungen sowie eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug der LRV in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung. Neu ist das AfU erst zuständig für den Vollzug bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1000 kW (vgl. dazu „Messempehlungen Feuerungen“, BAFU 2013 - UV-1319-D).</p>
<p><b>§ 17</b> 7. Gemeinden</p> <p>a) Feuerungskontrolle: Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Kontrolle der folgenden Feuerungsanlagen zuständig:</p> <p>a) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW, die mit Heizöl «extra leicht» und Gas be-</p>	<p><b>§ 17</b> 7. Gemeinden</p> <p>a) Feuerungskontrolle: Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Kontrolle der folgenden Feuerungsanlagen zuständig:</p> <p>a) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von <b>1000</b> kW, die mit Heizöl «extra leicht» <b>oder</b> Gas</p>	<p>Neben Formulierungsanpassungen erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug der LRV in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung. Neu sind die Gemeinden bis zu einer Feue-</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>trieben werden. b) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.</p>	<p>betrieben werden; b) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden.</p>	<p>rungswärmeleistung von 1000 kW für den Vollzug der LRV zuständig (vgl. dazu „Messempfehlungen Feuerungen“, BAFU 2013 - UV-1319-D).</p>
<p><b>§ 28</b><sup>38</sup> 2. Amt für Umweltschutz a) Ortsfeste Anlagen</p> <p><sup>2</sup> Bei neuen und geänderten Anlagen erfüllt es diese Aufgabe insbesondere, indem es</p> <p>a) die Ermittlung der zu erwartenden Lärmbelastungen anordnet und diese beurteilt (Art. 36 LSV); b) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 LSV sowie von Art. 8 LSV verfügt; c) Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV gewährt; e) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden im Sinne von Art. 10 LSV anordnet; f) die Bewilligung verweigert, wenn die Lärmschutzvorschriften nicht eingehalten werden können; g) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme kontrolliert (Art. 12 LSV).</p>	<p><b>§ 28</b><sup>29</sup> 2. Amt für Umweltschutz a) Ortsfeste Anlagen</p> <p><sup>2</sup> Bei neuen und geänderten Anlagen erfüllt es diese Aufgabe insbesondere indem es:</p> <p>a) die Ermittlung der zu erwartenden Lärmbelastungen anordnet und diese beurteilt (Art. 36 LSV); b) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 LSV sowie von Art. 8 LSV verfügt; c) Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV gewährt; d) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden im Sinne von Art. 10 LSV anordnet; e) die Bewilligung verweigert, wenn die Lärmschutzvorschriften nicht eingehalten werden können; f) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme kontrolliert (Art. 12 LSV).</p>	<p>Seit dem Erlass der Vollzugsverordnung fehlte der Bst. d. Dieses Versehen wird nun korrigiert, indem die Aufzählung entsprechend verschoben wird. Dadurch entfällt Bst. g.</p>
<p><b>§ 29a</b><sup>40</sup> c) Weitere Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz sammelt die von Behörden und Amtsstellen getroffenen Erhebungen über die Lärmbelastung und ergänzt diese soweit erforderlich. Es informiert das BAFU über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 20 LSV. <sup>2</sup> Es stimmt der Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV zu.</p>	<p><b>§ 29a</b><sup>30</sup> c) Weitere Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz stimmt der Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV zu. <sup>2</sup> Bevor Vollzugsbehörden Erleichterungen nach Art. 4 Abs. 3, 7 Abs. 2, 14 und 32 Abs. 3 LSV gewähren, hören sie das Amt für Umweltschutz an.</p>	<p>Der bisherige Abs. 1 wird gestrichen, da das TBA diese Aufgabe wahrnimmt (vgl. § 31) und durch den bisherigen Abs. 2 ersetzt.</p> <p>Entsprechend wird der bisherige Abs. 3 neu zu Abs. 2.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p><sup>3</sup> Bevor Vollzugsbehörden Erleichterungen nach Art. 4 Abs. 3, 7 Abs. 2, 14 und 32 Abs. 3 LSV gewähren, hören sie das Amt für Umweltschutz an.</p>		
<p><b>§ 29b</b> <sup>41</sup> d) Raumplanung</p> <p>Das Amt für Umweltschutz beurteilt zuhanden der zuständigen Behörde:</p> <p>a) die Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen in den kantonalen und kommunalen Nutzungsplänen sowie im Einzelfall (Art. 44 LSV);</p> <p>b) die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutzverordnung bei kantonalen Nutzungsplänen für Hauptstrassen;</p> <p>c) die ausnahmsweise Erschliessung für kleine Teile von Bauzonen im Sinne von Art. 30 letzter Satz LSV.</p>	<p><b>§ 29b</b> <sup>31</sup> d) Raumplanung</p> <p>Das Amt für Umweltschutz beurteilt zuhanden der zuständigen Behörde:</p> <p>a) die Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen in den kantonalen und kommunalen Nutzungsplänen sowie im Einzelfall (Art. 44 LSV);</p> <p>b) die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutzverordnung bei kantonalen Nutzungsplänen für Hauptstrassen;</p> <p>c) die ausnahmsweise Erschliessung für kleine Teile von Bauzonen im Sinne von Art. 30 letzter Satz LSV;</p> <p>d) das Vorgehen in Bezug auf die Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte bei Einzonungen (Art. 29 LSV).</p>	<p>Bst. d wird neu eingefügt. Es ist bereits Praxis, dass das AfU die Beurteilung nach Art. 29 LSV wahrnimmt.</p>
<p><b>§ 31</b> <sup>43</sup> 4. Tiefbauamt</p> <p>a) Aufsicht, Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über den Vollzug der Lärmschutzverordnung im Bereich von Strassen und anderen staatlichen Anlagen obliegt dem Tiefbauamt.</p> <p><sup>2</sup> Es sorgt für die Koordination zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden, indem es</p> <p>a) die Ermittlung von Aussenlärmimmissionen im Auswirkungsbereich von Anlagen verschiedener Träger leitet (Art. 36 LSV);</p> <p>b) die Beitragsgesuche der Bezirke und Gemeinden sammelt, welche in die Programmvereinbarungen mit dem Bund aufgenommen werden sollen (Art.</p>	<p><b>§ 31</b> <sup>32</sup> 4. Tiefbauamt</p> <p>a) Aufsicht, Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über den Vollzug der Lärmschutzverordnung im Bereich von Strassen obliegt dem Tiefbauamt.</p> <p><sup>2</sup> Es sorgt für die Koordination zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden, indem es:</p> <p>a) die Ermittlung von Aussenlärmimmissionen im Auswirkungsbereich von verschiedenen Strassen leitet (Art. 36 LSV);</p> <p>b) die Beitragsgesuche der Bezirke und Gemeinden sammelt, welche in die Programmvereinbarungen mit dem Bund aufgenommen werden sollen</p>	<p>Abs. 1 wird korrigiert.</p> <p>Abs. 2 Bst. a wird dahingehend präzisiert, dass das TBA ausschliesslich für Strassen zuständig ist. Dadurch wird die bereits gelebte Praxis im Erlass umgesetzt.</p> <p>In Abs. 3 Bst. a und b wird neu die Abkürzung BAFU verwendet. Zudem sind die heutigen Bst. b und c durch Änderungen der LSV nicht mehr korrekt. Im neuen Bst. b wird die Zuständigkeit betr.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>21 LSV) und das Gesuch gemäss Art. 22 LSV dem Bund einreicht;</p> <p>c) die Höhe der Beiträge mit dem Bundesamt aushandelt (Art. 24 Abs. 3 LSV);</p> <p>d) mit den Bezirken und Gemeinden die Bundesbeiträge abrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Tiefbauamt besorgt den Verkehr mit den Bundesbehörden, indem es</p> <p>a) dem Bundesamt für Umwelt jährlich Bericht erstattet über die Verwendung der Beiträge (Art. 26 LSV);</p> <p>b) dem Bundesamt für Strassenbau Kostenüberschreitungen meldet und diese begründet (Art. 27 LSV);</p> <p>c) die Abrechnung beim Bundesamt für Strassenbau einreicht (Art. 28 LSV).</p>	<p>(Art. 21 LSV) und das Gesuch gemäss Art. 22 LSV dem Bund einreicht;</p> <p>c) die Höhe der Beiträge mit dem Bundesamt aushandelt (Art. 24 Abs. 3 LSV);</p> <p>d) mit den Bezirken und Gemeinden die Bundesbeiträge abrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Tiefbauamt besorgt den Verkehr mit den Bundesbehörden, indem es:</p> <p>a) dem <b>BAFU</b> jährlich Bericht erstattet über die Verwendung der Beiträge (Art. 26 LSV);</p> <p>b) <b>dem BAFU jährlich die Unterlagen gemäss Art. 20 LSV einreicht.</b></p> <p>c) <b>Gestrichen.</b></p>	<p>Vollzug von Art. 20 LSV geregelt. Bst. c wird gestrichen.</p>
<p><b>§ 32</b> <sup>44</sup> b) Strassenbau</p> <p><sup>2</sup> Bei bestehenden Hauptstrassen erfüllt es diese Aufgabe namentlich, indem es</p> <p>a) die Lärmkataster erstellt (Art. 37 LSV);</p> <p>b) ...</p> <p>c) die erforderlichen Sanierungen anordnet (Art. 13 LSV);</p> <p>d) Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen anordnet (Art. 15 LSV);</p> <p>e) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung kontrolliert (Art. 18 LSV).</p> <p><sup>3</sup> Während dem Bau von Hauptstrassen trifft es Massnahmen zur Vermeidung und Begrenzung des Baulärms. Die Baulärm-Richtlinie des BUWAL vom 2.</p>	<p><b>§ 32</b> <sup>33</sup> b) Strassenbau</p> <p><sup>2</sup> Bei bestehenden Hauptstrassen erfüllt es diese Aufgabe namentlich, indem es:</p> <p>a) die Lärmkataster erstellt (Art. 37 LSV);</p> <p><b>b) die erforderlichen Sanierungen anordnet (Art. 13 LSV);</b></p> <p><b>c) nach Anhörung des Amtes für Umweltschutz Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen anordnet (Art. 15 LSV);</b></p> <p><b>d) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung kontrolliert (Art. 18 LSV).</b></p> <p><sup>3</sup> Während dem Bau von Hauptstrassen trifft es Massnahmen zur Vermeidung und Begrenzung des Baulärms. Die Baulärm-Richtlinie des <b>BAFU</b> ist verbind-</p>	<p>In Abs. 2 werden die Bst. nach oben verschoben. Bei Bst. c wird die Anhörungspflicht des AfU eingefügt. Dies wird bereits heute so praktiziert.</p> <p>In Abs. 3 wird der Verweis auf die Baulärm-Richtlinie verallgemeinert, sodass die jeweils neuste Ausgabe davon erfasst wird.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
Februar 2000 ist verbindlich.	lich.	
<p><b>§ 40</b><sup>48</sup> f) Bewegliche Geräte und Maschinen</p> <p><sup>1</sup> Bei beweglichen Geräten und Maschinen, die nicht in und um Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, verwendet werden, ist der Gemeinderat für den Vollzug der Lärmschutzverordnung zuständig (Art. 3 und 4 LSV).</p> <p><sup>2</sup> Er kontrolliert, ob nur typengeprüfte und gekennzeichnete bewegliche Geräte und Maschinen verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Für den Lärmschutz auf Baustellen ist die Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 verbindlich.</p>	<p><b>§ 40</b><sup>34</sup> f) Bewegliche Geräte und Maschinen</p> <p><sup>1</sup> Bei beweglichen Geräten und Maschinen, die nicht in und um Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, verwendet werden, ist der Gemeinderat für den Vollzug der Lärmschutzverordnung zuständig (Art. 3 und 4 LSV).</p> <p><sup>2</sup> Er kontrolliert, ob nur typengeprüfte und gekennzeichnete bewegliche Geräte und Maschinen verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Für den Lärmschutz auf Baustellen ist die Baulärm-Richtlinie des <b>BAFU verbindlich</b>.</p>	<p>In Abs. 3 wird der Verweis auf die Baulärm-Richtlinie verallgemeinert, sodass die jeweils neuste Ausgabe davon erfasst wird.</p>
<p><b>IV. Schadstoffe im Boden</b></p>	<p><b>IV. Belastungen des Bodens</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die seit 1998 in Kraft stehende Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) - vormals „Schadstoffe im Boden“.</p>
<p><b>§ 46</b><sup>54</sup> 2. Voruntersuchung und Pflichtenheft</p> <p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller fasst in einer Voruntersuchung die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Anlage zusammen (Art. 8 UVPV) und ergänzt sie nötigenfalls mit einem Pflichtenheft für den Bericht.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz nimmt zu Voruntersuchung und Pflichtenheft in der Regel innert zwei Monaten Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Bei mehrstufigen UVP-Verfahren sind im jeweiligen Pflichtenheft die für die 1. oder 2. Stufe zu treffenden Untersuchungen festzulegen.</p>	<p><b>§ 46</b><sup>35</sup> 2. Voruntersuchung und Pflichtenheft</p> <p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller fasst in einer Voruntersuchung die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Anlage zusammen (Art. <b>8a</b> UVPV) und ergänzt sie nötigenfalls mit einem Pflichtenheft für den Bericht (<b>Art. 8 UVPV</b>).</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz nimmt zu Voruntersuchung und Pflichtenheft in der Regel innert zwei Monaten Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Bei mehrstufigen UVP-Verfahren sind im jeweiligen Pflichtenheft die für die 1. <b>und</b> 2. Stufe zu treffenden Untersuchungen festzulegen.</p>	<p>In Abs. 1 erfolgen zwei Präzisierungen hinsichtlich der Verweise. Dadurch soll das Verfahren geklärt werden. Im Kanton braucht es bei kleinen UVP kein Pflichtenheft, es wird gleich das Hauptverfahren angehoben. Dies soll durch die neuen Verweise verdeutlicht werden.</p>
<p><b>§ 47</b><sup>55</sup> 3. Umweltverträglichkeitsbericht</p>	<p><b>§ 47</b><sup>36</sup> 3. Umweltverträglichkeitsbericht</p>	

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller erarbeitet gestützt auf die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 9 UVPV). Für diesen Bericht sind die Richtlinien aller Umweltschutzfachstellen und die Weisungen des Amtes für Umweltschutz massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Er reicht den Bericht der zuständigen Behörde ein und diese leitet ihn an das Amt für Umweltschutz weiter. Dieses überprüft ihn auf Vollständigkeit. Stellt es Mängel fest, so beantragt es entsprechende Ergänzungen (Art. 13 Abs. 2 UVPV).</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller gestützt auf die Anträge des Amtes für Umweltschutz die Ergänzung des Berichts verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller erarbeitet gestützt auf die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 9 UVPV). Für diesen Bericht sind die Richtlinien <b>der</b> Umweltschutzfachstellen und die Weisungen des Amtes für Umweltschutz massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Er reicht den Bericht der zuständigen Behörde ein und diese leitet ihn an das Amt für Umweltschutz weiter. Dieses überprüft ihn auf Vollständigkeit. Stellt es Mängel fest, so beantragt es entsprechende Ergänzungen (Art. 13 Abs. 2 UVPV).</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller gestützt auf die Anträge des Amtes für Umweltschutz die Ergänzung des Berichts verlangen.</p>	<p>In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.</p>
<p><b>§ 54</b><sup>58</sup> 1. Sicherheitsdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug der Störfallverordnung aus.</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen:</p> <p>a) die Anordnung von Risikoermittlungen (Art. 6 Abs. 4 StFV);</p> <p>b) die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen (Art. 8 Abs. 1 StFV);</p> <p>c) die Koordination der Dienste für den Katastrophenschutz.</p>	<p><b>§ 54</b> 1. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Störfallverordnung, soweit nach dieser Verordnung nicht eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt:</p> <p>a) koordiniert den Vollzug der Störfallverordnung innerhalb des Kantons;</p> <p>b) unterstellt weitere Betriebe, Verkehrswege oder Rohrleitungen unter die Störfallverordnung (Art. 1 Abs. 3 StFV);</p> <p>c) kontrolliert die Sicherheitsmassnahmen zur Reduktion von Gefahrenpotentialen und Risiken bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungen (Art. 3 und 8b sowie Anhang 2 StFV);</p> <p>d) kontrolliert die Einreichung und Nachführung der Kurzberichte bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungen (Art. 5 StFV);</p> <p>e) beurteilt und überprüft die Kurzberichte und die Risikoermittlungen (Art. 6 und 7 StFV);</p>	<p>Der Vollzug der StFV obliegt seit dem 1. Oktober 2014 grundsätzlich dem AfU (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014). Aufgrund dieser Verschiebung ergeben sich diverse redaktionelle Anpassungen in der Vollzugaufteilung.</p>

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
	<p>f) ordnet Risikoermittlungen an (Art. 6 Abs. 4 StFV);                      g) stellt Anträge für Massnahmen zuhanden anderer Gemeinwesen (Art. 8 Abs. 2 StFV);                      h) ordnet zusätzliche Sicherheitsmassnahmen an (Art. 8 Abs. 1 StFV);                      i) kontrolliert die Einreichung der Berichte über Störfälle und wertet diese aus (Art. 11 StFV);                      j) sorgt für die Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung (Art. 11a Abs. 2 StFV);                      k) koordiniert die Betriebskontrollen (Art. 15 StFV);                      l) erstellt den Kataster der Gefahrenpotentiale und Risiken, führt diesen nach und informiert das BAFU (Art. 16 und 17 StFV).</p>	
<p>§ 55<sup>59</sup> 2. Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz</p> <p><sup>1</sup> Soweit nach dieser Verordnung nicht eine andere Behörde zuständig ist, voll-zieht das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz die Störfallverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Es erfüllt diese Aufgabe, indem es</p> <p>a) weitere Betriebe und Verkehrswege unter die StFV unterstellt (Art. 1 Abs. 3 StFV);                      b) das Bundesamt informiert (Art. 16, 17 StFV);                      c) die allgemeinen und besondern Sicherheitsmassnahmen zur Reduktion von Gefahrenpotentialen und Risiken kontrolliert (Art. 3, 4 und Art. 8 sowie An-hang 2 StFV);                      d) den Kataster der Gefahrenpotentiale und Risiken erstellt und nachführt;                      e) die Einreichung und Nachführung der Kurzberichte kontrolliert (Art. 5 und 25 StFV);                      f) die Kurzberichte und die Risikoermittlung beurteilt und überprüft (Art. 6 und 7 StFV);                      g) Anträge für Massnahmen zuhanden anderer Gemeinwesen stellt (Art. 8 Abs. 2 StFV);                      h) die Zusammenfassung der Risikoermittlung sowie</p>	<p>§ 55 2. Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz</p> <p>Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz:</p> <p>a) koordiniert die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber (Art. 14 StFV);                      b) erstellt die Einsatzpläne für stationäre Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen, welche der StFV unterstehen, sowie für weitere Betriebe mit gefährlichen Stoffen nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz;                      c) stellt die Rekrutierung der Chemiefachberater sowie deren regelmässige Fort- und Weiterbildung sicher.</p> <p><i>Abs. 2 wird gestrichen.</i></p>	<p>Der Vollzug der StFV obliegt seit dem 1. Oktober 2014 grundsätzlich dem AfU (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014). Aufgrund dieser Verschiebung ergeben sich diverse redaktionelle Anpassungen in der Vollzugsaufteilung.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>des Kontrollberichtes bekannt gibt (Art. 9 StFV);</p> <p>i) die Meldungen der Transportunternehmen entgegennimmt und kontrolliert (Art. 10 Abs. 2 StFV);</p> <p>j) die Einreichung der Berichte über Störfälle kontrolliert und diese auswertet (Art. 11 StFV);</p> <p>k) die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber sowie die Betriebskontrollen koordiniert (Art. 14 und 15 StFV).</p>		
<p><b>§ 58</b> 1. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung (Art. 31 USG; § 8 EGzUSG) und legt die Einzugsgebiete für die Abfallanlagen fest (Art. 18 TVA).</p> <p><sup>2</sup> Er fördert zusammen mit Gemeinden und Verbänden Massnahmen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen (Art. 6 und 7 TVA).</p> <p><sup>3</sup> Er kann Vorschriften über die weiter gehende Trennung von Bauabfällen erlassen (Art. 9 Abs. 2 TVA).</p>	<p><b>§ 58</b> 1. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung (Art. 31 USG; § 8 EGzUSG) und legt die Einzugsgebiete für die Abfallanlagen fest (Art. 4 VVEA).</p> <p><sup>2</sup> Er fördert zusammen mit Gemeinden und Verbänden Massnahmen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen (Art. 12 und 13 VVEA).</p> <p><sup>3</sup> Er kann Vorschriften über die weiter gehende Trennung von Bauabfällen erlassen (Art. 17 Abs. 3 VVEA).</p>	<p>Es werden Anpassungen bei den Verweisen vorgenommen, da die VVEA die TVA per 1. Januar 2016 ersetzt hat.</p>
<p><b>§ 59</b><sup>61</sup> 2. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Vorschriften im Umgang mit Abfällen, soweit nicht die Gemeinden oder Inhaber zuständig sind, indem es:</p> <p>a) Private und Behörden über die Verminderung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen informiert (Art. 4 TVA);</p> <p>b) für die Einhaltung der nötigen fachlichen Ausbildung des Personals von Deponien und Abfallanlagen für Siedlungsabfälle sorgt (Art. 5 TVA);</p> <p>c) die Verwertung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben abklärt und fördert. Es kann diese gemäss Art. 12 TVA zur</p>	<p><b>§ 59</b><sup>37</sup> 2. Amt für Umweltschutz</p> <p>Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Vorschriften im Umgang mit Abfällen, soweit nicht die Gemeinden oder Inhaber zuständig sind, indem es:</p> <p>a) Private und Behörden über die Verminderung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen informiert (Art. 7 VVEA);</p> <p>b) für die Einhaltung der nötigen fachlichen Ausbildung des Personals von Deponien und Abfallanlagen für Siedlungsabfälle sorgt (Art. 8 VVEA);</p> <p>c) die Verwertung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben abklärt und för-</p>	<p>Da bloss ein Absatz besteht, kann auf die Absatznummerierung verzichtet werden.</p> <p>In Bst. a bis n und r erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen, insbesondere die Anpassungen an die neue VVEA.</p> <p>In den Bst. p und q werden Anpassungen aufgrund des geänderten Bundesrechts vorgenommen.</p>

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
<p>Verwertung verpflichten;</p> <p>d) jährlich ein kantonales Abfallverzeichnis erstellt (Art. 15 TVA);</p> <p>e) die Abfallplanung periodisch nachführt (Art. 16 Abs. 1 TVA);</p> <p>f) die Verwirklichung der Abfallplanung fördert und koordiniert (Art. 16 Abs. 2 TVA);</p> <p>g) Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen, Deponien und Zwischenlager bewilligt (Art. 21, 25, 27, 37 TVA; Art. 8 VeVA; Art. 13 Abs. 2 EGzUSG);</p> <p>h) ein Verzeichnis über die Deponien auf dem Kantonsgebiet führt (Art. 23 TVA);</p> <p>i) die Überwachung der Deponien während dem Betrieb und nach Abschluss gewährleistet (Art. 28 TVA);</p> <p>j) die Behebung von Mängeln anordnet (Art. 29 TVA);</p> <p>k) den Betrieb der Kompostierungsanlagen überwacht (Art. 44 und 45 TVA) und die notwendigen Massnahmen verfügt;</p> <p>l) die Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen erteilt (Art. 8 Abs. 1 VeVA, Art. 10 Abs. 1 VeVA);</p> <p>m) Kopie der Bewilligung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weiterleitet (Art. 10 Abs. 4 VeVA);</p> <p>n) die Gemeinde und betroffene kantonale Stellen bei der Erteilung von Bewilligungen vorgängig anhört</p> <p>o) den Abgeberbetrieben von Sonderabfällen sowie den Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entsorgen, nach den Vorgaben des BAFU eine Betriebsnummer erteilt (Art. 40 Abs. 1 VeVA);</p> <p>p) die schriftlichen Meldungen nach Art. 12 Abs. 1 VeVA in die elektronische Datenbank eingibt (Art. 40 Abs. 3 VeVA);</p> <p>q) die schriftlichen Meldungen nach Art. 12 Abs. 4</p>	<p>dert (Art. 12 VVEA);</p> <p>d) jährlich ein kantonales Abfallverzeichnis erstellt (Art. 6 Abs. 1 und 2 VVEA);</p> <p>e) die Abfallplanung alle fünf Jahre überprüft und wenn nötig anpasst (Art. 4 Abs. 3 VVEA);</p> <p>f) die Verwirklichung der Abfallplanung fördert und koordiniert (Art. 4 VVEA);</p> <p>g) Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen, Deponien und Zwischenlagern bewilligt (Art. 26 bis 30 und 38 bis 40 VVEA; Art. 8 VeVA; § 13 Abs. 2 EGzUSG);</p> <p>h) ein Verzeichnis über die Deponien auf dem Kantonsgebiet führt (Art. 6 Abs. 3 VVEA);</p> <p>i) die Überwachung der Deponien während dem Betrieb und nach Abschluss gewährleistet (Art. 25 sowie 41 bis 43 VVEA);</p> <p>j) die Behebung von Mängeln anordnet (Art. 28 VVEA);</p> <p>k) den Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlagen überwacht (Art. 33 und 34 VVEA) und die notwendigen Massnahmen verfügt;</p> <p>l) die Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen erteilt (Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VeVA);</p> <p>m) die Datenbank des Bundes entsprechend aktualisiert (Art. 10 Abs. 4 VeVA);</p> <p>n) die Gemeinde und betroffene kantonale Stellen bei der Erteilung von Bewilligungen vorgängig anhört;</p> <p>o) den Abgeberbetrieben von Sonderabfällen sowie den Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entsorgen, nach den Vorgaben des BAFU eine Betriebsnummer erteilt (Art. 40 Abs. 1 VeVA);</p> <p>p) dem BAFU die Liste der angenommenen Sonderabfälle und anderer kontrollpflichtigen Abfälle nach dessen Weisung übermittelt (Art. 12 Abs. 3 VeVA);</p>	

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>VeVA dem BAFU weiterleitet (Art. 12 Abs. 5 VeVA);</p> <p>r) die Zollorgane auf deren Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben unterstützt (Art. 40 Abs. 4 VeVA).</p>	<p>q) dafür sorgt, dass die Entsorgungsunternehmen ihre Meldepflichten erfüllen (Art. 40 Abs. 2 VeVA; Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA);</p> <p>r) die Zollorgane auf deren Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben unterstützt (Art. 40 Abs. 3 VeVA).</p>	
<p>§ 60<sup>62</sup> 3. Laboratorium der Urkantone</p> <p>Das Laboratorium der Urkantone organisiert die Entsorgung von Chemikalien- und Giftabfällen aus Haushaltungen und kommunalen Sammelstellen.</p>	<p>§ 60<sup>38</sup> 3. Laboratorium der Urkantone</p> <p>Das Laboratorium der Urkantone organisiert die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen.</p>	<p>Die Formulierung wird verallgemeinert.</p>
<p>§ 61<sup>63</sup> 4. Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in der Abfallentsorgung (§§ 10 ff. EGzUSG; § 62, § 63).</p> <p><sup>2</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von den betroffenen Gemeinden nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz gesichert, verwertet und beseitigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden ordnen die korrekte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen und Altfahrzeugen an (§ 12 EGzUSG). Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können.</p>	<p>§ 61<sup>39</sup> 4. Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in der Abfallentsorgung (§§ 10 ff. EGzUSG; §§ 62 f.).</p> <p><sup>2</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von den betroffenen Gemeinden nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz gesichert, verwertet und beseitigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden ordnen die korrekte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen und Altfahrzeugen an (§ 12 EGzUSG). Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können und Fahrzeuge, die nicht betriebssicher sind oder zur Gewinnung von Ersatzteilen benutzt werden. Solche Altfahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen zwischengelagert werden.</p>	<p>Die Aufzählung der Paragraphen in Abs. 1 wird korrigiert.</p> <p>Abs. 3 wird ergänzt. Dadurch werden auch Fahrzeuge erfasst, die nicht mehr betriebssicher sind und dadurch eine Gefährdung für die Umwelt darstellen können. Diese waren bislang nicht von Abs. 3 erfasst.</p>
<p>§ 62 1. Bauabfälle</p>	<p>§ 62 1. Bauabfälle</p>	

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p><sup>1</sup> Für Bauvorhaben von Gemeinden, Bezirken und Kanton ist die Norm 430/1993 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) über die Entsorgung von Bauabfällen einzuhalten (Art. 9 TVA, § 3 Abs. 3 EGzUSG).</p> <p><sup>2</sup> Die kommunalen Baubehörden prüfen die Einhaltung der Vorschriften betreffend Abfällen auf den Baustellen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz führt eine Liste der bewilligten Recyclingplätze für Bauabfälle und publiziert diese.</p>	<p><sup>1</sup> Für Bauvorhaben von Gemeinden, Bezirken und Kanton ist die Norm 430/1993 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) über die Entsorgung von Bauabfällen einzuhalten (Art. 17 VVEA, § 3 Abs. 3 EGzUSG).</p> <p><sup>2</sup> Die kommunalen Baubehörden prüfen die Einhaltung der Vorschriften betreffend Abfällen auf den Baustellen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz führt eine Liste der bewilligten Recyclingplätze für Bauabfälle und publiziert diese.</p>	<p>In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die neue VVEA.</p>
<p><b>§ 63</b>            2. Strassenwischgut und Strassensammlerschlämme</p> <p><sup>1</sup> Für die Entsorgung von Strassenwischgut und Strassensammlerschlämme ist die Wegleitung des BUWAL vom Mai 2001 verbindlich. Die Auftraggeber kontrollieren den Vollzug.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Weg zur nächsten Entsorgungsanlage unzumutbar, kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen von der Wegleitung bewilligen.</p>	<p><b>§ 63</b>            2. Strassenwischgut und Strassensammlerschlämme</p> <p><sup>1</sup> Der Auftraggeber sorgt für die Entsorgung von Strassenwischgut und Strassensammlerschlämmen (Art. 22 VVEA sowie aktuelle Vollzugshilfe des BAFU).</p> <p><sup>2</sup> Ist der Weg zur nächsten Entsorgungsanlage unzumutbar, kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen von der Vollzugshilfe bewilligen.</p>	<p>Es erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Vollzugshilfe des BAFU. Dadurch wird die jeweils neuste Ausgabe von der Norm erfasst.</p>
<p><b>§ 64</b> <sup>64</sup>        1. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz erstellt und führt ein Verzeichnis der Verdachtsflächen und den Kataster der belasteten Standorte (Art. 5 und 6 AltIV; § 14 EGzUSG).</p> <p><sup>2</sup> Es ist weiter zuständig für:</p> <p>a) die Aufforderung zur Erstellung einer Voruntersuchung (Art. 7 Abs. 1 AltIV);</p> <p>b) die Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 7 Abs. 3 AltIV);</p> <p>c) die Beurteilung der Überwachungs- und Sanie-</p>	<p><b>§ 64</b> <sup>40</sup>        1. Amt für Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz erstellt und führt ein Verzeichnis der Verdachtsflächen und den Kataster der belasteten Standorte (Art. 5 und 6 AltIV; § 14 EGzUSG).</p> <p><sup>2</sup> Es ist weiter zuständig für:</p> <p>a) die Aufforderung zur Erstellung einer Voruntersuchung (Art. 7 Abs. 1 AltIV);</p> <p>b) die Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 7 Abs. 3 AltIV);</p> <p>c) die Beurteilung der Überwachungs- und Sanie-</p>	<p>In Abs. 2 Bst. c, f, h und i werden Anpassung an die AltIV bzw. die VASA vorgenommen.</p> <p>Bst. k präzisiert eine bestehende Praxis. Bst. l und m sind aufgrund von Änderungen des USG (neuer Art. 32d<sup>bis</sup> USG) einzufügen.</p>

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
<p>rungsbedürftigkeit von Deponien und anderen mit Abfällen belasteten Standorten (Art. 8 AltIV; § 15 Abs. 1 EGzUSG);</p> <p>d) die Aufforderung zur Erstellung einer Detailuntersuchung oder einer Überwachung (Art. 13 AltIV);</p> <p>e) die Aufforderung zur Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes (Art. 17 AltIV), dessen Beurteilung (Art. 18 Abs. 1 AltIV) sowie die Anordnung der erforderlichen Sanierungsmassnahmen (Art. 18 Abs. 2 AltIV);</p> <p>f) die Erfolgskontrolle und Meldepflichten (Art. 19 AltIV);</p> <p>g) die Verpflichtung Dritter zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Ausarbeitung und Durchführung eines Sanierungsprojektes (Art. 20 AltIV);</p> <p>h) die Verfügung über die Kostenverteilung einer Sanierung (Art. 32d Abs. 3 USG);</p> <p>i) die Einreichung von Abgeltungsgesuchen an das zuständige Bundesamt (Art. 11 VASA);</p> <p>j) die Meldung der Angaben nach den Art. 5 Abs. 3 und 6 AltIV sowie der Angaben für die sanierten Standorte nach Art. 17 AltIV an das BAFU (Art. 21 Abs. 1 AltIV).</p> <p><sup>3</sup> Es erteilt auf schriftliche Anfrage Auskunft über Einträge im Kataster der belasteten Standorte.</p>	<p>rungsbedürftigkeit <b>belasteter Standorte</b> (Art. 8 AltIV; § 15 Abs. 1 EGzUSG);</p> <p>d) die Aufforderung zur Erstellung einer Detailuntersuchung oder einer Überwachung (Art. 13 AltIV);</p> <p>e) die Aufforderung zur Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes (Art. 17 AltIV), dessen Beurteilung (Art. 18 Abs. 1 AltIV) sowie die Anordnung der erforderlichen Sanierungsmassnahmen (Art. 18 Abs. 2 AltIV);</p> <p>f) die <b>Entgegennahme und Beurteilung von Sanierungsberichten gemäss Art. 19 AltIV</b>;</p> <p>g) die Verpflichtung Dritter zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Ausarbeitung und Durchführung eines Sanierungsprojektes (Art. 20 AltIV);</p> <p>h) die Verfügung über die <b>Kostenverteilung</b> (Art. 32d Abs. 4 USG);</p> <p>i) die <b>Anhörung des BAFU und die</b> Einreichung von Abgeltungsgesuchen an das <b>BAFU</b> (Art. 14 Abs. 1 und 15 VASA);</p> <p>j) die Meldung der Angaben nach den Art. 5 Abs. 3 und 6 AltIV sowie der Angaben für die sanierten Standorte nach Art. 17 AltIV an das BAFU (Art. 21 Abs. 1 AltIV);</p> <p>k) die <b>Beurteilung von Abgeltungsgesuchen für die kantonalen Abgeltungen von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten von belasteten Standorten bei Schiessanlagen sowie die Veranlassung von deren Auszahlung (§ 39a Abs. 1 EGzUSG)</b>;</p> <p>l) <b>das Verlangen einer Sicherstellung für die Deckung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind (Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 USG)</b>;</p> <p>m) die <b>Erteilung einer Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener</b></p>	

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
	<p style="text-align: center;"><b>Standort befindet (Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 USG).</b></p> <p><sup>3</sup> Es erteilt auf schriftliche Anfrage Auskunft über Einträge im Kataster der belasteten Standorte.</p>	
<p><b>§ 66<sup>65</sup></b> 1. Laboratorium der Urkantone</p> <p><sup>1</sup> Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.</p> <p><sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Überwachung und die Kontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden sowie die Anordnung der nötigen Massnahmen (Art. 100-103 ChemV);</p> <p>b) die Kontrolle von Biozidprodukten und die Anordnung der nötigen Massnahmen vornimmt (Art. 41, 58 und 59 VBP);</p> <p>c) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 13 ChemRRV);</p> <p>d) die Marktüberwachung und die Kontrolle der Abgabe und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV);</p> <p>e) die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Düngern und die Einhaltung der Verwendungsverbote (Art. 29 Abs. 2 DüV).</p> <p><sup>3</sup> Es vollzieht die Bestimmungen betreffend die Gen- und Biotechnologie,<sup>66</sup> soweit die Kantone zuständig sind und diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.</p>	<p><b>§ 66<sup>41</sup></b> 1. Laboratorium der Urkantone</p> <p><sup>1</sup> Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen über den Schutz vor gefährlichen Stoffen, <b>Zubereitungen und Gegenständen</b>, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.</p> <p><sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Überwachung und die Kontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden sowie die Anordnung der nötigen Massnahmen (Art. 100 <b>bis</b> 103 ChemV);</p> <p>b) die Kontrolle von Biozidprodukten und die Anordnung der nötigen <b>Massnahmen</b> (Art. 41, 58 und 59 VBP);</p> <p>c) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 13 ChemRRV);</p> <p>d) die Marktüberwachung und die Kontrolle der Abgabe und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV);</p> <p>e) die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Düngern und die Einhaltung der Verwendungsverbote (Art. 29 Abs. 2 DüV);</p> <p><b>f) die Kontrolle der Lagerung und Handhabung der gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände in Betrieben, welche nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen (Art. 100 bis 103 ChemV).</b></p> <p><sup>3</sup> Es vollzieht die Bestimmungen betreffend die Gen- und Biotechnologie,<sup>42</sup> soweit die Kantone zuständig sind und diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.</p>	<p>Abs. 1 erfährt eine Anpassung an die ChemV.</p> <p>In Abs. 2 Bst. b wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</p> <p>Bst. f ist neu.</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p><b>§ 67<sup>67</sup></b> 2. Amt für Landwirtschaft</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Landwirtschaft organisiert die Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach Art. 20 Abs. 1 ChemRRV.</p> <p><sup>2</sup> Es bestimmt die Pflicht zur Fachberatung gemäss Art. 20 Abs. 2 ChemRRV.</p> <p><sup>3</sup> Es überwacht die vorschriftsgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in der Landwirtschaft (Art. 64 PSMV; Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 5.2 ChemRRV).</p>	<p><b>§ 67<sup>43</sup></b> 2. Amt für Landwirtschaft</p> <p><b>Das Amt für Landwirtschaft:</b></p> <p>a) erteilt die Bewilligung für die berufliche und gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem und maschinellem Einsatz (Art. 4 Bst. a ChemRRV);</p> <p>b) organisiert die Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach Art. 20 Abs. 1 ChemRRV;</p> <p>c) bestimmt die Pflicht zur Fachberatung gemäss Art. 20 Abs. 2 ChemRRV;</p> <p>d) überwacht die vorschriftsgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern in der Landwirtschaft sowie im Gemüse-, Obst- und Weinbau (Anhang 2.5 Ziff. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV; Art. 41 VBP);</p> <p>e) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Aufzeichnungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie im Gemüse-, Obst- und Weinbau nach Art. 62 PSMV.</p>	<p>§ 67 wird umformuliert und präzisiert. Zusätzlich werden genauere Verweise angebracht. Die Praxis wird neu im Erlass festgehalten (bislang existierte das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - aktuelle Version vom 8. April 2014).</p>
<p><b>§ 68<sup>68</sup></b> 3. Amt für Umweltschutz</p> <p>Das Amt für Umweltschutz:</p> <p>a) berät Private und Behörden, soweit nicht das Laboratorium der Urkantone oder eine andere Stelle zuständig ist und fördert das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 Abs. 2 ChemV);</p> <p>b) überwacht die Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern in Grundwasserschutzzonen, Gewässerschutz- und Zuströmbereichen (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV; Art. 49 PSMV);</p>	<p><b>§ 68<sup>44</sup></b> 3. Amt für Umweltschutz</p> <p>Das Amt für Umweltschutz:</p> <p>a) berät Private und Behörden, soweit nicht das Laboratorium der Urkantone oder eine andere Stelle zuständig ist und fördert das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 Abs. 2 ChemV);</p> <p>b) kontrolliert den Umgang mit Abfällen halogener Lösungsmittel nach Anhang 2.3 Ziff. 5 ChemRRV;</p> <p>c) überwacht die Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Biozidprodukten sowie</p>	<p>§ 68 wird umformuliert und präzisiert. Zusätzlich werden genauere Verweise angebracht. Die Praxis wird neu im Erlass festgehalten (bislang existierte das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - aktuelle Version vom 8. April 2014).</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>Anhang 2.4 Ziff. 1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV);</p> <p>c) legt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutze der Gewässer erforderlich ist (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 3 ChemRRV);</p> <p>d) überwacht die Einhaltung der Qualität von Kompost, Gärgut und Presswasser sowie die Erfüllung der Aufgaben der Inhaberinnen von Kompostier- und Vergärungsanlagen (Anhang 2.6 Ziff. 2.2.1 und Ziff. 4 Absatz 2 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 2.3 ChemRRV);</p> <p>e) erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwertung von Rückständen aus Kleinkläranlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben auf Futterflächen (Anhang 2.6 Ziff. 3.2.3 ChemRRV);</p> <p>f) koordiniert die Bekämpfung der Neobioten und sorgt für den Vollzug (Art. 15, 16 und 52 FrSV).</p>	<p>Düngern in und an oberirdischen Gewässern, in Grundwasserschutz-zonen, in Zuströmbereichen sowie auf und an Gleisanlagen (Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 ChemRRV; Art. 47 VBP; Art. 68 PSMV);</p> <p>d) legt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutze der Gewässer erforderlich ist (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 3 ChemRRV);</p> <p>e) erteilt Ausnahmegewilligungen für das Ausbringen flüssiger Hof- und Recyclingdünger in der Zone S2 von Grundwasserschutz-zonen (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV);</p> <p>f) überwacht die Einhaltung der Qualität von Kompost, Gärgut und Presswasser sowie die Erfüllung der Aufgaben der Inhaberinnen von Kompostier- und Vergärungsanlagen (Anhang 2.6 Ziff. 2.2.1 und Ziff. 4 ChemRRV);</p> <p>g) ordnet erforderlichenfalls die Ausserbetriebnahme und Entsorgung von schadstoffhaltigen (z.B. PCB-haltigen) Kondensatoren und Transformatoren an (Anhang 2.14 ChemRRV);</p> <p>h) koordiniert die Bekämpfung der Neobioten und sorgt für den Vollzug (Art. 15, 16 und 52 FrSV).</p>	
<p>§ 69a<sup>70</sup> 5. Amt für Wald und Naturgefahren</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Naturgefahren überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV).</p> <p><sup>2</sup> Es erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwen-</p>	<p>§ 69a<sup>45</sup> 5. Amt für Wald und Naturgefahren</p> <p>Das Amt für Wald und Naturgefahren:</p> <p>a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Biozidprodukten sowie Düngern im Wald (Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5</p>	<p>§ 69a wird umformuliert und präzisiert. Zusätzlich werden genauere Verweise angebracht. Die Praxis wird neu im Erlass festgehalten (bislang existierte das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - aktuelle Version vom 8. April 2014).</p>

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<p>dung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV).</p>	<p>ChemRRV);                      b) erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV);                      c) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Aufzeichnungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald.                      Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	
	<p><b>§ 69b</b> 6. Amt für Natur, Jagd und Fischerei</p> <p>Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei überwacht die Einhaltung der Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, in Riedgebieten und Mooren und in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen (Anhang 2.5 Ziff. 1.1, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV).</p>	<p>§ 69b wird neu eingefügt, da dem ANJF die Vollzugsaufgabe in den eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten zukommt. Die Praxis wird neu im Erlass festgehalten (bislang existierte das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - aktuelle Version vom 8. April 2014).</p>
	<p><b>§ 69c</b> 7. Amt für Arbeit</p> <p>Das Amt für Arbeit:</p> <p>a) kontrolliert in Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen, die Lagerung und Handhabung der gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände (Art. 100 bis 103 ChemV);                      b) berät Private und Betriebe bei Asbestverdacht (Anhang 1.6 ChemRRV);                      c) überprüft das Verbot zur Verwendung von Lösungsmitteln, die ozonschicht-abbauende oder in</p>	<p>§ 69c wird neu eingefügt, da dem Amt für Arbeit die Vollzugsaufgabe hinsichtlich der dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe zukommt. Die Praxis wird neu im Erlass festgehalten (bislang existierte das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - aktuelle Version vom 8. April 2014).</p>

Geltende VVzUSG	VVzUSG mit Änderungen	Begründung / Bemerkung
	<p>der Luft stabile Stoffe enthalten nach Anhang 2.3 ChemRRV in Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen.</p>	
<p><b>§ 70</b><sup>71</sup> 1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sowie die Strahlenschutzverordnung (StSV), indem es:</p> <p>a) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen erlässt (Art. 4 NISV);</p> <p>b) ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen erlässt (Art. 5 NISV);</p> <p>c) die Sanierung alter Anlagen verfügt und Massnahmen bewilligt (Art. 7-9 NISV);</p> <p>d) die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen überprüft (Art. 12 NISV);</p> <p>e) die Immissionen gemäss Art. 14 NISV ermittelt und diese beurteilt (Art. 15 NISV);</p> <p>f) die erforderlichen Sanierungen anordnet und Sanierungsmassnahmen festlegt (Art. 113,116 StSV);</p> <p>g) das Laboratorium der Urkantone und das Bundesamt für Gesundheit regelmässig über den Stand der Sanierungen informiert (Art. 117 Abs. 2 StSV);</p> <p>h) bei Neu- und Umbauten den zuständigen Behörden geeignete bauliche Massnahmen beantragt (Art. 114 StSV).</p>	<p><b>§ 70</b><sup>46</sup> 1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sowie die Strahlenschutzverordnung (StSV), indem es:</p> <p>a) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen erlässt (Art. 4 NISV);</p> <p>b) ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen erlässt (Art. 5 NISV);</p> <p>c) die Sanierung alter Anlagen verfügt und Massnahmen bewilligt (Art. 7 bis 9 NISV);</p> <p>d) die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen überprüft (Art. 12 NISV);</p> <p>e) die Immissionen gemäss Art. 14 NISV ermittelt und diese beurteilt (Art. 15 NISV);</p> <p>f) die erforderlichen Sanierungen anordnet und Sanierungsmassnahmen festlegt (Art. 113 und 116 StSV);</p> <p>g) das Laboratorium der Urkantone und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) regelmässig über den Stand der Sanierungen informiert (Art. 117 Abs. 2 StSV);</p> <p>h) bei Neu- und Umbauten den zuständigen Behörden geeignete bauliche Massnahmen beantragt (Art. 114 StSV).</p>	<p>In den Bst. g wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</p>

<sup>1</sup> SR 814.01.

<sup>2</sup> SR 814.50.

<sup>3</sup> SR 813.1.

<sup>4</sup> SRSZ 711.110.

<b>Geltende VVzUSG</b>	<b>VVzUSG mit Änderungen</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
------------------------	------------------------------	-------------------------------

- <sup>5</sup> Überschrift und Einleitung in Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008, Abs. 1 Bst. g, k, m und p sowie q bis s (neu) in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>6</sup> SR 814.318.142.1.
- <sup>7</sup> SR 814.41.
- <sup>8</sup> 814.12.
- <sup>9</sup> 814.011.
- <sup>10</sup> 814.018.
- <sup>11</sup> 814.600.
- <sup>12</sup> 814.610.
- <sup>13</sup> 814.620.
- <sup>14</sup> 814.621.
- <sup>15</sup> 814.680.
- <sup>16</sup> 814.681.
- <sup>17</sup> 814.710.
- <sup>18</sup> 813.11.
- <sup>19</sup> 814.911.
- <sup>20</sup> 814.912.
- <sup>21</sup> 813.12.
- <sup>22</sup> 814.81.
- <sup>23</sup> 916.161.
- <sup>24</sup> 916.171.
- <sup>25</sup> 814.012.
- <sup>26</sup> SRSZ 581.220.1.
- <sup>27</sup> SRSZ 234.110.
- <sup>28</sup> Abs. 1 Bst. b und c in der Fassung vom und Abs. 3 und 6 aufgehoben am 2. Februar 2010; bisherige Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4; Abs. 3 Bst. e und f neu eingefügt und Abs. 5 in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>29</sup> Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.
- <sup>30</sup> Neu eingefügt am 17. Juni 2008.
- <sup>31</sup> Neu eingefügt am 17. Juni 2008.
- <sup>32</sup> Abs. 2 Bst. b und c und Abs. 3 Bst. a in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>33</sup> Abs. 2 (Bst. b aufgehoben) und Abs. 3 Bst. a in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>34</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>35</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>36</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>37</sup> Abs. 1 Bst. g sowie l bis p in der Fassung vom und q und r neu eingefügt am 2. Februar 2010.
- <sup>38</sup> Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>39</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 2. Februar 2010 und Abs. 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2001.
- <sup>40</sup> Abs. 2 Bst. i und j (neu) in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>41</sup> Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>42</sup> Freisetzungsverordnung, SR 814.911; Einschliessungsverordnung, SR 814.912.
- <sup>43</sup> Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 2. Februar 2010.
- <sup>44</sup> Fassung vom 2. Februar 2010; Abs. 2 und 3 aufgehoben.
- <sup>45</sup> Neu eingefügt am 2. Februar 2010.
- <sup>46</sup> Fassung vom 2. Februar 2010; Bst. f bis h neu eingefügt und Abs. 2 aufgehoben.